

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Mugele Technik GmbH
(Stand 01.04.2017)**

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Lieferungen und Leistungen der Mugele Technik GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Im Falle einer schriftlichen, grundsätzlichen Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt diese, vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Einzelfall, nur für die Teile der Bedingungen, die den Regelungen unserer Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§14 BGB,) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber der Mugele Technik GmbH anzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir sie nicht als verbindlich ausweisen. Dies gilt auch, wenn die Mugele Technik GmbH dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat, an denen sich die Mugele Technik GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Mugele Technik GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang bei der Mugele Technik GmbH anzunehmen.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns, spätestens jedoch mit Auslieferung der Ware zustande. Im Zweifel ist unsere Auftragsbestätigung für Art und Umfang der Lieferung maßgebend. Eine Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform.
4. Bestellungen, die uns auf elektronischem Wege übermittelt werden, gelten erst nach Abruf und Öffnung durch uns als zugegangen. Für Bestellungen auf elektronischem Wege verzichtet der Besteller auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung.

III. Preise

1. Alle Preise der Mugele Technik GmbH verstehen sich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ab Lager, zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Beim Versandkauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt die Mugele Technik GmbH nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers. Ausgenommen sind Paletten.
3. Sofern die Mugele Technik GmbH, ohne dass ein gesetzlicher Anspruch des Bestellers besteht, ausgelieferte Ware wieder zurücknimmt, berechnet die Mugele Technik GmbH für den dadurch zusätzlich entstehenden Aufwand einer Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% des Warenwertes (vereinbarter Bruttokaufpreis) der einzulagernden Ware, zumindest jedoch 15,00 €.
4. Für Kleinaufträge bis zu einem Warenwert von 150,00 € wird ein Mindermengenzuschlag erhoben.
5. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der vereinbarte Kaufpreis innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsstellung fällig und zu bezahlen. Bei Verträgen mit Warenwert von mehr als 5.000,00 € ist die Mugele Technik GmbH jedoch berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu bezahlen innerhalb von 20 Kalendertagen ab Rechnungsstellung.
6. Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem die Mugele Technik GmbH über den vom Besteller geschuldeten Betrag verfügen kann.
7. Mit Ablauf der oben gesetzten Zahlungsfrist kommt der Besteller automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Mugele Technik GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von der Mugele Technik GmbH auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
8. Wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen, ist die Mugele Technik GmbH berechtigt, die Preise bei Kostensteigerung durch gestiegene Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise entsprechend dieser Steigerung angemessen zu erhöhen.
9. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
10. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Mugele Technik GmbH auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. Insolvenzverfahren), so ist die Mugele Technik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Lieferung kundenspezifischer Produkte können wir sofort zurücktreten. Im Falle der gefährdeten Leistungsfähigkeit sind wir außerdem berechtigt, entgegenstehender Vereinbarungen zu Zahlungsbedingungen Vorauszahlungen zu verlangen. Bestehen aus der Geschäftsbeziehung offene Zahlungsansprüche, so können wir weitere Warenlieferungen verweigern, bis der Kunde die fällige Zahlung geleistet hat.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller in unserem Eigentum.
2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Besteller tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an uns ab, ungeachtet dessen, ob die Ware verbunden oder vermischt mit einer anderen Sache veräußert worden ist. Mit einer anderen Sache vermischter oder verbundener Vorbehaltsware tritt der Besteller die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffene Ware an die Mugele Technik GmbH ab.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zu Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat die Mugele Technik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritte auf die Ware von der Mugele Technik GmbH erfolgen.
4. Trotz Abtretung ist der Besteller zur Einziehung seiner Forderung gegenüber dem Abnehmer berechtigt. Das Recht der Mugele Technik GmbH zur Einziehung der Forderung beim Abnehmer tritt nur in Kraft, wenn der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, mit Beantragung des Insolvenzverfahrens bei einem Scheck – oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung beim Kunden. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. In diesem Fall ist der Besteller zudem verpflichtet, der Mugele Technik GmbH alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren. Ferner erlischt in diesem Fall das Recht des Kunden zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Ware und zum Einzug der Außenstände.
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von der Mugele Technik GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die Mugele Technik GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirkt die Mugele Technik GmbH mit Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder Erzeugnisse entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt in Höhe etwaigem Miteigentumsanteil der Mugele Technik GmbH gem. vorstehendem Absatz zur Sicherung an die Mugele Technik GmbH ab. Die Mugele Technik GmbH nimmt die Abtretung an.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderung der Mugele Technik GmbH um mehr als 10%, wird die Mugele Technik GmbH auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dabei der Mugele Technik GmbH.

V. Lieferfrist, Liefertermin, Höhere Gewalt und Lieferverzug

1. Liefer- bzw. Leistungsfristen oder Liefer- bzw. Leistungstermine werden individuell vereinbart bzw. von der Mugele Technik GmbH bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Der Beginn der individuell vereinbarten bzw. von der Mugele Technik GmbH angegebenen Liefer- bzw. Leistungsfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung von der Mugele Technik GmbH setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Die Mugele Technik GmbH wird dem Besteller unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung mit Vertragsware beliefern.
5. Bei Eintritt höherer Gewalt und Vorliegen anderer unvorhersehbarer oder außergewöhnlicher Zustände, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
6. Im Falle höherer Gewalt oder anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, bei Verzögerung von mehr als 14 Kalendertagen, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko übernommen und dem Kunden rechtzeitig über Lieferverzögerungen informiert haben. Der Kunde ist seiner Zeit im Falle der vorweg aufgeführten Lieferhindernisse berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, wenn der Liefertermin fix vereinbart war und um mehr als 4 Wochen überschritten worden ist, oder wenn ein Festhalten am Liefervertrag objektiv für die Kunden nicht mehr zumutbar ist.
7. Die Mugele Technik GmbH ist dem Besteller gegenüber zu Teillieferungen berechtigt.
8. Bei höherer Gewalt stehen nicht zu vertretene Gründe der Lieferung oder Leistungen von Unterlieferanten oder von Subunternehmen, trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung, gleich. In diesem Fall wird die Mugele Technik GmbH den Besteller hierüber informieren. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Weiter stehen der höheren Gewalt gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei der objektiven Betrachtungsweise nicht von der Mugele Technik GmbH schuldhaft herbeigeführt worden sind.
9. Ansonsten kommt die Mugele Technik GmbH nur bei entsprechender Mahnung in Verzug. Der Eintritt des Lieferverzuges der Mugele Technik GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät die Mugele Technik GmbH in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5% des Nettokaufpreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Der Mugele Technik GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass den Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Ein Verzugsschaden kann nur in der Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens geltend gemacht werden. Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Mugele Technik GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, welches auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Mugele Technik GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Unter Berücksichtigung der Interessenlage im Einzelfall und im Rahmen des zumutbaren behält sich die Mugele Technik GmbH bei Verbrauchsgütern handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen vor.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die Spedition, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er seine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist die Mugele Technik GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
5. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware gegen Transportrisiken zu versichern und dem Kunden die Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.
6. Die Mugele Technik GmbH ist nicht zur Zurücknahme von Transport- oder sonstigen Verpackungen verpflichtet.

VII. Mangelansprüche

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nachfolgend nicht anders bestimmt sind.
2. Grundlage der Mangelhaftung der Mugele Technik GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. In unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und Anzeigen sowie in unseren Angebotsunterlagen enthaltene Angaben, einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, etc. sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von der Verpflichtung, die Ware auf ihre Eignung für den angestrebten Verwendungszweck hin zu prüfen. Vorgenannte Angaben und Unterlagen werden nur für Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
3. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Mugele Technik GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung zur Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mugele Technik GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Mugele Technik GmbH zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der Mugele Technik GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Die Mugele Technik GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angesehenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Der Besteller hat der Mugele Technik GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu

Überprüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache an die Mugele Technik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Mugele Technik GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege- Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt die Mugele Technik GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Es stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann die Mugele Technik GmbH die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder ein für die Nacherfüllung vom Besteller zu ersetzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzpositionen bleibt ihm vorbehalten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Haftung und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Für Fremtteile (Produkte, die nach Vereinbarung mit dem Kunden von uns vom Kunden vorgegebenen Lieferanten beschafft werden oder gänzlich sortimentsfremd sind oder die nach Vereinbarung mit dem Kunden ausdrücklich als Fremtteile eingeordnet sind) gewähren wir dem Besteller keine Gewährleistung.

IX. Sonstige Haftung/Verjährung

1. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Mugele Technik GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nur nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Unsere Haftung ist ungeachtet des Rechtsgrundes beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon sind ausgenommen:
 - a.) Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers.
 - b.) Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflicht. Die Haftung ist hierbei auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Die Haftungsbeschränkung in dieser Ziffer gilt nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Beschaffenheitsgarantie für die Ware übernommen haben.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Soweit die Mugele Technik GmbH nicht wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Mugele Technik GmbH 12 Monate nach den gesetzlichen Bestimmungen des Beginns der Verjährungsfrist. Im Zweifel beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung.
5. Handelt es sich bei Ware jedoch um ein Bauwerk oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen

Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) für die Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

6. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechtes gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendungen der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen der Produkthaftungsgesetze bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. den Abschnitten IX ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.

X. Wasserstoffversprödung

1. Die Mugele Technik GmbH weist hiermit ausdrücklich auf das selbst bei Beachtung aller im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht auszuschließenden Problem von wasserstoff- induzierten Sprödbrüche (Wasserstoffversprödung) bei galvanisch beschichteten Artikeln mit einer Zugfestigkeit von mehr als 1000 N/mm² (Stahlgüte von 10.9 und höher) bzw. Kern- und Oberflächenhärten ab 320 HV hin. Insofern unterliegen Schäden, die durch wasserstoffinduzierte Sprödbrüche verursacht wurden, nicht der Gewährleistung und Haftung der Mugele Technik GmbH, soweit das Verfahren gem. DIN EN ISO 4042 beachtet wurde und die Mugele Technik GmbH den Mangel der Ware nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat oder der Kunde einen Schaden aus der Verletzung von Gesundheit, Leben oder Körper geltend macht.
2. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Wasserstoffversprödung wegen des konkreten Einsatzbereiches der von Mugele Technik GmbH gelieferten Ware z.B. konstruktionsbedingt oder aus Gründen der Sicherheit verringert werden soll, ist der Besteller verpflichtet, gemeinsam mit der Mugele Technik GmbH eine Vereinbarung über die Prozessdurchführung um Materialbeschaffung zu treffen, um den vorgenannten Gefahren zu begegnen.

XI. Ersatzteile

1. Soweit die Mugele Technik GmbH gegenüber dem Kunden bei kundenspezifischen Sonderteilen oder solchen Artikeln, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht oder nicht mehr zu unserem Katalogsortiment gehören, zu Lieferung von Ersatzteilen nach Auslauf einer Serienbelieferung verpflichtet sind, lehnen wir eine preisliche Bindung für die Ersatzteile seitens des Kunden ab. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, nach Auslauf der Serienbelieferung, Ersatzteile weiter zum Angebotspreis der Serienteile zu liefern. Vorab festgelegte Preise für Ersatzteile bedürfen immer einer individuellen Vereinbarung zwischen der Mugele Technik GmbH und dem Besteller.
2. Die Mugele Technik GmbH ist nicht verpflichtet, jede vom Kunden bestellte Menge an Ersatzteilen zu liefern. Vielmehr hat der Besteller bei der Bestellung von Ersatzteilen Mindestmengen, die sich an der Fertigungslosgröße unseres Vorlieferanten orientieren, abzunehmen und zu bezahlen.
3. Soweit die Mugele Technik GmbH sich hierzu nicht ausdrücklich im Einzelfall verpflichtet hat, ist sie nicht angehalten, die Vorlieferanten nach Ende der Serienbelieferung zur Aufbewahrung oder Vorhaltung von Waren zu verpflichten.
4. Soweit wir uns nach ausdrücklicher Vereinbarung verpflichten, Ersatzteilbestände über eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten, sind diese Ersatzteilebestände mit einem Zinssatz von 5%

über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dadurch sind aller Kosten der Lagerhaltung für die Teile abgegolten. Die Lagerzinsen sind jährlich vom Kunden bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu bezahlen.

5. Nach Ende der Bevorratungspflicht für Ersatzteilbestände, hat der Kunde die Ersatzteilbestände vollständig abzunehmen und zu bezahlen. Alternativ kann der Kunde die Verschrottung durch die Mugele Technik GmbH verlangen und erhält dafür den Verschrottungserlös abzgl. der Verschrottungskosten und des ggf. noch nicht entrichteten Lagerzinses.

XII. Geheimhaltung

1. Der Besteller gewährleistet, dass an die Mugele Technik GmbH beigestellte Unterlagen zur Lieferung von kundenspezifischen Produkten frei von Schutzrechten Dritter sind. Rechtsmängel stellt der Besteller der Mugele Technik GmbH von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
2. Die Mugele Technik GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die vom Kunden übergebenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen. Produktfehler, die auf fehlerhaften Dokumenten des Kunden beruhen, hat die Mugele Technik GmbH nicht zu vertreten.
3. Die Mugele Technik GmbH ist berechtigt, die Unterlagen des Kunden zum Zwecke der Anfragebearbeitung und nachgelagert hierzu zu Zwecken der Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden zu verwenden. Hierzu räumt der Kunde, mit Übergabe der Unterlagen der Mugele Technik GmbH, das Recht ein, sie für alle zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses vorgesehenen Zwecke, ohne zeitliche oder räumliche Beschränkungen, zu verwenden. Insbesondere ist die Mugele Technik GmbH berechtigt, die Unterlagen an ihre Unterlieferanten weiterzugeben.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbeziehung und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Mugele Technik GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalem Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. obigem Abschnitt unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechtes unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGBs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Mugele Technik GmbH in Iggingen – Brankofen. Die Mugele Technik GmbH ist jedoch auch berechtigt, die Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.